

einem Aufsatz von Nonnenbruch über die neue Gesellschaftsordnung und den Soldaten im Völkischen Beobachter zu entnehmen sind. Auch er unterstreicht die revolutionäre Wirkung des lang dauernden Krieges auf die Gesellschaftsordnung, die zwangsläufig ihren einstmalig bürgerlich-kapitalistischen Anstrich verliere. Wenn man vom Leistungsgedanken ausgehe, müsse festgestellt werden, daß der Soldat Leistungen vollbringe, die mit den früheren Leistungswertungen, auf denen die Gesellschaftsordnung vor allem unter Berücksichtigung von Geldbesitz und -einfluß aufbaute, nichts mehr gemein haben, weil sie auf ganz anderer Ebene sich vollziehen und weit über alles Gewohnte hinausgehen. Einst hätten die Finanzierungsfragen den Schauplatz der eigentlichen Kriegsentscheidung dargestellt. Genau so, wie das völlig überholt und erledigt sei, ergebe sich auch für die Rangordnung in der Volksgemeinschaft ein völlig anderes Bild. Nicht nur, daß die Wirtschaft im Dienste der kämpfenden Nation stehe und deshalb aufgehört habe, das oberste Gebiet nationaler Leistungsentfaltung zu sein, dementsprechend würden auch neue Maßstäbe für Raum und Geltung der einzelnen wie der Gruppen bereits erkennbar und erst recht für die weitere Entwicklung grundlegend. Die Richtigkeit dieser Ausführungen läßt sich nicht bestreiten. Sie zwingt damit aber auch, weitere Folgerungen daraus zu ziehen. Insbesondere für den Buchhandel dürfte Anlaß gegeben sein, sich damit eingehender zu beschäftigen; denn mit seinem Einsatz muß er sowohl von der Produktion her im Dienste dieser neuen Entwicklungen stehen, wie er sich nach der Seite des Verbrauchs ihnen anzupassen hat. Er wird für die Zukunft eine anders geschichtete und anders ausgerichtete Leser- und Käuferschaft vorfinden, wie er auch Helfer und Wegbereiter einer neuen geistigen Produktion zu sein haben wird, die aus der veränderten Gesellschaftsordnung ihre Anregungen und Aufgaben erhält. Die Probleme werden um so größer und schwieriger sein, als dabei gerade auch der deutsche Buchhandel im Dienste der europäischen Mission Deutschlands zu stehen hat.

Das Recht der Reichskulturkammer

Wer heute eine Sammlung des gesamten Kulturrechts vornimmt (*Karl-Frdr. Schrieber, Alfred Metten und Herbert Collatz: Das Recht der Reichskulturkammer*, 2 Bände, Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1943, RM 40.—), übernimmt eine so schwierige Aufgabe, daß er kaum damit rechnen kann, allen Wünschen der Benutzer des Werkes gerecht zu werden. Der glückliche Gedanke, nun die Loseblattform zu wählen, beruht sicher nicht nur auf der Erwägung, daß man so das Werk laufend ergänzen kann, sondern auch auf der Überzeugung, daß manche Abschnitte noch nicht die endgültige Form gefunden haben.

Diese Besprechung will deshalb in erster Linie Verbesserungsmöglichkeiten anregen, und zwar solche, die für den Leserkreis des Börsenblattes von Bedeutung sein können.

Was die Gliederung des Abschnittes „Die Reichsschrifttumskammer“ anbelangt, so könnte man dem Benutzer des Buches die Arbeit erheblich erleichtern, wenn man die Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer in zwei Abschnitte gliedern würde, und zwar in solche Bekanntmachungen, die ergänzendes Urhebervertragsrecht enthalten, und solche Bekanntmachungen, die aus schrifttumspolitischen Erwägungen entstanden sind, also Bekanntmachungen über Organisation, Mitgliedschaft, wirtschaftliche Fundierung, kulturpolitische Steuerung des Berufes.

Bei den Ergänzungsblättern wird man auch darauf achten müssen, daß das Manuskript nicht allzusehr veraltet ist, damit nicht Bekanntmachungen zwischen Redaktionsschluß und Erscheinen des Buches überholt sind und ausgeschieden werden können. Darüber hinaus sind eine Reihe von Bekanntmachungen mit abgedruckt, die auch schon bei Redaktionsschluß gegenstandslos geworden waren, z. B. die Amtliche Bekanntmachung Nr. 119, die durch § 5 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 133 ersetzt war, und die Amtliche Bekanntmachung Nr. 118 über die Beratungsstelle Verlag, die im Werbe- und Beratungsamt aufgegangen ist. Der Abschnitt II betr. die Verfügungen der Partei-amtlichen Prüfungskommission ist bis zum Redaktionsschluß nicht fertig geworden. Der Abschnitt III enthält nur das Gesetz über die Deutsche Bücherei, sagt aber nichts über Sinn und Zweck dieser Einrichtung. Hinweis über Sammlungsgrundsätze und Anmerkungen, die auf die einschlägigen Anordnungen verweisen, wären angebracht. Der

Abschnitt IV über das Pflichtexemplarrecht beschränkt sich auf sächsisches und mecklenburgisches Recht. Wertvoller für die Praxis wäre, wenn er sich nicht nur auf die Gesetze erstreckte, die nach 1933 erlassen sind. Der Abschnitt VI über das Verkehrs-, Verkaufs- und Preisrecht des Buchhandels ist erfreulich. Auch hierzu ein Hinweis: wenn man die nordamerikanischen Copyright-Bestimmungen mit abdruckt, taucht sofort die Frage auf, was es mit dem Eindruck „Printed in Germany“ für eine Bewandnis hat.

Von Anmerkungen sollte man wesentlich mehr als bisher Gebrauch machen. Wenn z. B. in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 13 der § 9 in seiner ursprünglichen Fassung abgedruckt wird, kann der Benutzer nicht ahnen, daß die Amtliche Bekanntmachung Nr. 125 diesen Paragraphen grundlegend geändert hat. Anmerkungen wären ebenso angebracht, wo von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Buchvertreter oder vom Reichsverband Deutscher Schriftsteller oder anderen Vereinen die Rede ist, die es nicht mehr gibt. Sachdienlich wären Ergänzungen auch da, wo sich zwei Bestimmungen zu widersprechen scheinen (z. B. § 7 der buchhändlerischen Verkaufsordnung und § 9 der Ersten Durchführungsvorordnung zum Reichskulturkammergesetz), und wo dasselbe Rechtsgebiet durch Veröffentlichungen verschiedener Stellen geregelt ist, z. B. die Kalenderbekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer, des Börsenvereins, der Partei-amtlichen Prüfungskommission usw. Gerade an solchen Stellen dürften auch Hinweise angebracht sein, mit welcher verschiedenartigen Zwangsgewalt die einzelnen Bekanntmachungen ausgestattet sind, wenn diese grundsätzlichen Bemerkungen nicht an irgendeiner Stelle vorweggestellt werden sollten. G e n g

Reichsunfallversicherung und Entschädigungspflicht

Die Reichsunfallversicherung — Versicherungsträger sind in der Wirtschaft die Berufsgenossenschaften der einzelnen Gewerbezeile und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften — schützt unter anderem alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten. Die Versicherung (die Beiträge gehen zu Lasten des Unternehmers) erstreckt sich auf Arbeitsunfälle und einunddreißig durch Verordnung der Reichsregierung bestimmte Berufskrankheiten. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, ferner Unfälle bei einer mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts. Arbeitsunfälle sind ferner solche Unfälle, die auf Geschäftswegen (Botengängen usw.) eintreten. Im Gewerbe hat eine Reihe von Berufsgenossenschaften die Versicherungspflicht auf die Unternehmer erstreckt. Ist das nicht geschehen, so kann jeder Unternehmer sich und den im Unternehmen tätigen Ehegatten bei seiner Berufsgenossenschaft freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen usw. versichern. Für Unfälle, die jemand bei privater, sogenannter eigenwirtschaftlicher Tätigkeit erleidet, besteht keine reichsgesetzliche Entschädigungspflicht.

Unfälle, die durch Kampfhandlungen oder vorbereitende oder nachfolgende Maßnahmen von Kampfhandlungen oder durch die Flucht vor Maßnahmen des Feindes entstanden sind, unterliegen nicht der Reichsunfallversicherung. In diesen Fällen hat der Beschädigte (Hinterbliebene) einen Anspruch gegen das Reich auf Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung. Zuständig für den Antrag ist das für den Wohnort des Berechtigten in Frage kommende Versorgungsamt.

Personen, die einen über das allgemeine luftschutzmäßige Verhalten hinausgehenden Dienst im Luftschutz leisten (z. B. Hausfeuerwehrlente, Laienhelferinnen) sind, sofern sie durch die hierzu berufenen Stellen herangezogen sind oder Gefahr im Verzuge ist, während ihrer Tätigkeit für den Luftschutz unfallversichert. Das gleiche gilt für Amtsträger des Reichsluftschutzbundes. Diese Versicherung umfaßt auch Wege, wenn diese Personen sich z. B. bei Fliegeralarm in den Luftschutzraum begeben, während des Alarms durch das Haus gehen und bei Entwarnung in die Wohnung zurückkehren.

Erleidet ein zur Luftschutzdienstpflicht herangezogener Luftschutzdienstpflichtiger nach Aufruf des Luftschutzes, also insbesondere im jetzigen Kriege, eine Luftschutzdienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag vom Reich Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Personenschädenverordnung gewährt. Dies gilt auch für den Werkluftschutz. Zuständig für den Antrag ist wiederum das Versorgungsamt.

Betriebsbesichtigungen

10. Januar fand sich der Gauobmann der DAF für Sachsen, Pg. Peitsch, zu einer Betriebsbesichtigung des *Franz Müller Verlags* in Dresden ein und hielt bei dieser Gelegenheit eine ausführliche Ansprache an die Gefolgschaft.

Am 3. Februar traf auch der Gauleiter *Martin Mutschmann* zu einem Besuch und einer anschließenden Besichtigung der Druckerei und des Verlages ein. Der Gauleiter bekundete durch diese Besichtigung sein reges Interesse für das Verlagswesen und für das kulturelle und geistige Schaffen.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbacher, Schöenberg. — Stellvert. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 20, Postschließfach 274/75. — Druck: Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11.

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 11 gültig!